

TOP-SEMINAR

Betrieblicher Datenschutz- Beauftragter

Die Arge Daten startet im Oktober ihre Ausbildungsreihe „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ 2012. Die Veranstaltung findet in Wien statt und gliedert sich in fünf Module:

- Das Seminar „Datenschutzgesetz-Grundlagen“ am 23. Oktober 2012 bietet eine Einführung in die Datenschutzgrundlagen und die neuesten gerichtlichen Entscheidungen.
- Das Seminar „Datenverwendung im Unternehmen“ am 24. Oktober 2012 vermittelt besondere Anforderungen des betrieblichen Datenschutzes wie Betriebsvereinbarungen und Haftungsregelungen.
- Das Seminar „Datenschutz: Praxis/International“ am 25. Oktober 2012 beinhaltet Erfahrungen von Datenschutzbeauftragten sowie Anwendungsbereiche nationaler Datenschutzregelungen.
- Das Seminar „Datenschutz und IT-Sicherheit“ am 7. November 2012 vermittelt organisatorische und technische Anforderungen zur IT-Sicherheit.
- Beim Abschluss-Workshop am 8. November 2012 sollen Datenschutzfragen im Betrieb identifiziert und gelöst werden. (am)

Infos zur Anmeldung unter www.argedaten.at

BUCHTIPP

Wichtigste Kniffe der Mediation

Seit den 1990er-Jahren spielt die sogenannte Mediation in heimischen Gerichtsverfahren eine immer wichtigere Rolle. Anfangs sollte sie vor allem Familienrechtsverfahren beschleunigen, weshalb die Mediation im Ehrechtsänderungsgesetz erstmals rechtlich verankert wurde. Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz wurde schließlich 2003 beschlossen.

Für Praktiker

Das Skriptum „Grundzüge des Mediationsrechts“ vermittelt einen übersichtlichen Einstieg in das Thema Mediation und richtet sich u.a. an jene Praktiker, die sich einen raschen Überblick über die Materie verschaffen wollen. Als Herausgeber fungieren Wirtschaftsberater Dietmar Knapp und Werner Hauser, Professor für öffentliches und privates Wirtschaftsrecht an der FH Joanneum. (am)

Verlag Linde, 12 €, ISBN: 978-3-7073-1898-2



§ Rechtstipp

In einer viel beachteten Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof (OGH) unlängst klargestellt, dass auch für einen Konzern im Rahmen des Insolvenzrechts das strenge insolvenzrechtliche Trennungsgebot gilt. Das bedeutet, dass die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens isoliert für jede einzelne Konzerngesellschaft als Subjekt des Insolvenzverfahrens zu erfolgen hat. Die rechtspolitische Forderung nach einem eigenen Konzern-Insolvenzverfahren bleibt – nicht zuletzt zur Vermeidung „krimineller“ Vermögensverschiebungen – aber weiter bestehen.

Der Anlassfall. Der OGH hatte folgenden Fall zu beurteilen: Über das Vermögen einer Tochtergesellschaft

Die Forderung nach einem eigenen Konzern-Insolvenzrecht bleibt auch nach der OGH-Entscheidung aufrecht

und das Vermögen der Muttergesellschaft wurden jeweils separate Insolvenzverfahren mit Passiva von in Summe 120 Millionen € und Aktiva der Tochtergesellschaft von immerhin 20 Millionen € eröffnet; für beide Verfahren wurde – nicht unüblich – derselbe Insolvenzverwalter bestellt. Die Muttergesellschaft, die Genussscheine emittierte, war direkt und indirekt Hauptaktionärin der Tochtergesellschaft, die als

zentrale Vertriebsgesellschaft für die Unternehmensgruppe fungierte. Wirtschaftlich betrachtet stellten daher beide Gesellschaften eine Einheit dar, weil die Tochtergesellschaft ohne Vermögensverschiebungen vonseiten der Muttergesellschaft nicht lebensfähig gewesen wäre. In den Jahren vor Insolvenzeröffnung war es zu ungerechtfertigten Erlösverschiebungen vonseiten der Muttergesellschaft zur Tochtergesellschaft, insbesondere durch Zahlungen von unüblich hohen und nicht drittvergleichsfähigen Provisionen für den Vertrieb von Genussscheinen der Muttergesellschaft, sowie nicht aufwandsbezogenen hohen Honoraren für die Börseeinführung dieser Genussscheine gekommen.

Enge Verflechtungen. Infolge der engen Verflechtung der beiden insolventen Gesellschaften stellte der Insolvenzverwalter den Antrag, die Masseaktiva der insolventen Tochtergesellschaft auf die Konkursmasse der insolventen Muttergesellschaft zu übertragen, um durch die Bildung einer einheitlichen Konkursmasse die (kriminellen) Vermögensverschiebungen „von oben nach unten“ – das heißt, von der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft – zu beseitigen und alle Gläubiger auf diese Weise gleich zu behandeln. Das Erstgericht gab diesem Antrag auch statt; das Rekursgericht hob diesen wieder auf, weshalb der Oberste Gerichtshof mangels höchstgerichtlicher Rechts-

sprechung zur Frage, ob eine derartige Ausschüttung rechtlich zulässig sei, abschließend über diese Rechtsfrage zu entscheiden hatte.

Fehlende Rechtsgrundlage. Die zentrale Frage lautet also: Ist die wirtschaftliche Einheit insolvenzrechtlich irrelevant? Der Oberste Gerichtshof führte in seiner Begründung – rechtsdogmatisch zutreffend – aus, dass die wirtschaftliche und rechtliche Einheit eines Konzerns auseinanderfalle. Dem Konzern komme daher – unstrittig – keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die beantragte Übertragung der Masseaktiva der Tochtergesellschaft auf die Insolvenzmasse der Muttergesellschaft würde im Ergebnis zur Zusammenlegung der Insolvenzverfahren gegen mehrere Schuldner aufgrund wirtschaftlicher Gesichtspunkte und de facto zur Bildung einer einheitlichen Insolvenzmasse führen. Eine derartige Vorgangsweise sei jedoch in Österreich mangels Rechtsgrundlage für ein eigenes „Konzern-Insolvenzrecht“ unzulässig.

Umstrittene Konkursmasse. Im Ergebnis bedeute das daher, dass das Subjekt eines Insolvenzverfahrens weiterhin nur jede einzelne Konzerngesellschaft, nicht aber der Konzern als solcher sein könne, obgleich zwei Insol-

DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 316

Ruf nach Konzern- Insolvenzrecht

Colourbox, Beigestellt



venzverfahren grundsätzlich gemeinsam verhandelt werden könnten. Der Argumentation, dass nur bei Zuordnung der Masseaktiva der Tochtergesellschaft zur Muttergesellschaft und durch Bildung einer einheitlichen Konkursmasse die (kriminellen) Vermögensverschiebungen beseitigt werden könnten, entgegnete der Oberste Gerichtshof bloß unter Hinweis auf die Möglichkeiten des Insolvenz-Anfechtungsrechts. Gerade Letzteres scheint aber angesichts kurzer Fristen und mangels eines anderweitigen Korrektivs bei „verbotenen Einlagen“ unzureichenden Gläubigerschutz zu bieten.

Konzern-Insolvenzrecht. Ist der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs auch rechtsdogmatisch beizupflichten, zeigen sich auf Ebene der Unterinstanzen und bei Insolvenzverwaltern Tendenzen, größere Insolvenzen als einheitliche wirtschaftliche Sachverhalte zu begreifen. Rechtspolitisch bleibt das Anliegen, ein einheitliches Insolvenzverfahren für Konzerne zu schaffen, aus Gründen der Prozessökonomie, des Gläubigerschutzes und der klaren Rollendefinition des Insolvenzverwalters bestehen. Die Forderung nach einem eigenen Konzern-Insolvenzrecht bleibt somit auch nach der OGH-Entscheidung aufrecht.

Fazit: Ein Blick über die Grenze nach Deutschland zeigt, dass dort ein eigenes Koordinierungsverfahren für insolvente Konzerngesellschaften, das separat beantragt werden kann, in Planung ist. Die Rechtsentwicklungen in Österreich sind daher mit Sicherheit noch nicht abgeschlossen.



Dr. Thomas Trettnak, Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei der Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Wien. Dr. Trettnak ist auf Mergers & Acquisitions sowie Gesellschafts- und Insolvenzrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

1x wöchentlich Recht bekommen.

Infos und Buchungen unter Tel. +43 1 601 17-193, anzeigen@wirtschaftsblatt.at oder unter wirtschaftsblatt.at/anzeigen

Wirtschafts  Blatt